

# ORTSRECHT in Glienicke/Nordbahn

## *Satzung*

### *über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glienicke/Nordbahn (Feuerwehrgebühren- und Kostenersatzsatzung)*



## **Nichtamtliche Lesefassung**

bestehend aus:

- \* Feuerwehrgebühren- und Kostenersatzsatzung  
(in Kraft getreten am 25.07.2015)
- \* Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glienicke/Nordbahn (Feuerwehrgebühren- und  
Kostenersatzsatzung)  
(in Kraft getreten am 18.03.2023)
- \* 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für  
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glienicke/Nordbahn  
(Feuerwehrgebühren- und Kostenersatzsatzung)  
**(beschlossen am 23.05.2023)**

Bei Fragen und Hinweisen zuständiger Fachbereich der Gemeindeverwaltung:

Fachbereich III / FD Ordnung, Baumschutz und Gewerbe, Hauptstraße 19,  
Telefon 033056 / 69 – 207 oder 109, Email: Ordnungsangelegenheiten@glienicke.eu

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glienicke/Nordbahn (Feuerwehrgebühren- und Kostenersatzsatzung)**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der jeweils geltenden Fassung und § 45 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn in ihrer Sitzung am **23.05.2023** folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

Die amtsfreie Gemeinde Glienicke/Nordbahn unterhält eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

#### **§ 2**

##### **Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn erhebt Gebühren nach § 45 Abs. 1 BbgBKG i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174, in der jeweils geltenden Fassung) von der Person, die
1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche

Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,

4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichtete nach § 35 BbgBKG (Brandwache) verantwortlich ist,
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  6. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
  8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn erhebt gemäß § 45 Abs. 2 S. 2 BbgBKG Gebühren vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten beim Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten.
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Gemeinde Glienicke/Nordbahn auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind der Gemeinde Glienicke/Nordbahn die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (4) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt die Wehrführung bzw. die stellvertretende Wehrführung.

### **§ 3**

#### **Gebühren- und Kostenschuldner, Verzicht**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren nach § 2 Abs. 1, 2 und 4 sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.
- (2) Zum Ersatz von Kosten nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.
- (3) Mehrere Gebühren-/Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auf Gebührenerhebung und Kostenersatz kann gemäß § 45 Abs. 4 S. 2 BbgBKG verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung oder der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (5) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 4**

### **Maßstab der Erhebung von Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Maßstab der Erhebung von Gebühren und Kostenersatz sind Art und Umfang des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Bei gebührenpflichtigen Einsätzen wird über die Art und Anzahl des einzusetzenden Personals und der einzusetzenden Fahrzeuge sowie Geräte auf Grund des Meldungsinhaltes nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung, im Übrigen mit der Bereitstellung der Feuerwehr und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Einsatzbereitschaft ist nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten wiederhergestellt.
- (3) Folgt durch eine erneute Alarmierung ein weiterer Einsatz vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, gilt als Einsatzdauer die Zeit von der erneuten Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Der vorangegangene Einsatz gilt mit der erneuten Alarmierung als beendet.
- (4) Beim Kostenersatz gilt im Fall von § 2 Abs. 3 als Einsatzdauer die Zeit für die Beschaffung, Installation, Erprobung, Übung und Unterhaltung der technischen Ausrüstungsgegenstände und Materialien inklusive An- und Rückfahrtzeit.
- (5) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (6) Für jeden zum Einsatz angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen wird dessen tatsächliche Bereitstellungszeit, maximal jedoch 15 Minuten, in Ansatz gebracht.
- (7) Die Höhe der Gebühren und des Kostenersatzes sind nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach den als Anlage zugehörigen im Tarifverzeichnis festgelegten Gebühren- und Kostenersatztarifen zu bemessen. Die Gesamtgebühr setzt sich aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Nummern des Tarifverzeichnisses zusammen.

## **§ 5**

### **Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben. Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren und Kosten werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Glienicke/Nordbahn, den 23.05.2023

Dr. Hans G. Oberlack

Bürgermeister

## Anlage

### Tarifverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glienicke/Nordbahn (Feuerwehrgebühren- und Kostenersatzsatzung) vom 23.05.2023

<b>I.</b>	<b>Stundensatz Personal</b>	Einsatzkraft	30,74 €/h	0,51 €/min
<b>II.</b>	<b>Stundensatz Fahrzeuge</b>			
	1.	Tanklöschfahrzeug	116,27 €/h	1,94 €/min
	2.	Löschgruppenfahrzeug	143,76 €/h	2,40 €/min
	3a.	Drehleiter alt (OHV 2008)	112,60 €/h	1,88 €/min
	3b.	Drehleiter neu (OHV F 2312)	215,88 €/h	3,60 €/min
	4.	Einsatzleitwagen	117,30 €/h	1,96 €/min
	5.	Mannschaftstransportwagen	54,69 €/h	0,91 €/min
<b>III.</b>	<b>Verbrauchsmaterialien</b>	Die Gebühren für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten erhebt die Gemeinde Glienicke/Nordbahn vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten.		